

Statuten

ACC-Deutschschweiz

Verband für christliche Seelsorge und Beratung

Association of Christian Counselling Switzerland

Stand: 23. März 2023

Status: vom Vorstand genehmigt z.H. Mitgliederversammlung

Inhaltsverzeichnis

Statuten	1
I Name und Sitz.....	3
Art. 1 - Verein.....	3
II Vereinszweck.....	3
Art. 2a - Ziel und Zweck.....	3
Art. 2b - Massnahmen.....	3
III Mitgliedschaft.....	4
Art. 3 - Mitgliedschaft.....	4
IV Mittel.....	5
Art. 4 - Finanzen.....	5
Art. 5 - Haftung.....	5
V Organisation.....	5
Art. 6 - Organe.....	5
Art. 7 - Mitgliederversammlung Organisatorisches.....	5
Art. 8 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung.....	6
Art. 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	6
Art. 10 - Vorstand Zusammensetzung.....	6
Art. 11 - Vorstand Aufgaben.....	6
Art. 12 - Vorstand Unterschriftenregelung.....	7
Art. 13 - Kontrollstelle.....	7
Art. 14 - Geschäftsstelle.....	7
Art. 15 - Die ständigen Kommissionen.....	7
Art. 16 – Massnahmen und Sanktionen.....	8
VI Rechnungsabschluss.....	9
Art. 17 - Rechnungsjahr.....	9
VII Vereinsauflösung.....	9
Art. 18 - Ablauf Vereinsauflösung.....	9
VIII Schlussbestimmungen.....	9
Art. 19 - Inkraftsetzung.....	9

I Name und Sitz

Art. 1 - Verein

Unter dem Namen "ACC-Deutschschweiz" – Verband für christliche Seelsorge und Beratung bzw. Association of Christian Counselling – besteht im Sinne von Art. 60ff ZGB ein überkonfessioneller Verein mit Sitz in Zürich.

II Vereinszweck

Art. 2a - Ziel und Zweck

- ¹ Die Grundlage des Vereins basiert auf den zentralen Wahrheiten des christlichen Glaubens, wie sie in der Bibel erläutert sind und orientiert sich an der Glaubensbasis der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA).
- ² Der Verein fördert eine hohe Qualität in der Seelsorge und Beratung und dient der Vernetzung seiner Mitglieder.
- ³ Der Verein strebt die Anerkennung und Etablierung christlicher Beratung und Seelsorge an, sowohl im kirchlichen als auch im gesellschaftlichen Bereich.

Art. 2b - Massnahmen

Die ACC will den vorstehenden Zweck durch folgende Massnahmen erreichen:

- Stärkung des Profils der Beratungsprofile.
- Förderung und Sicherung der Qualität der durch die Mitglieder erbrachten Beratungsdienstleistungen.
- Förderung und Sicherung der Qualität der Aus- und Weiterbildung im Bereich Seelsorge, psychosozialer Beratung, Coaching und Supervision.
- Förderung und Koordination von Aktivitäten in der Theorie- und Konzeptentwicklung und in der Forschung im Bereich Seelsorge, psychosozialer Beratung, Coaching und Supervision.
- Unterstützung ihrer Mitglieder in Berufsfragen.
- Installation einer Ombudsstelle für Ratsuchende und Mitglieder.
- Förderung der Anerkennung christlicher Beratung als eigenständiges Berufsbild.
- Festigung der beruflichen Beziehungen und die Förderung des fachlichen Austausches unter ihren Mitgliedern.
- Ansprechpartner für Behörden und Fachstellen.
- Schaffung und Pflege von Beziehungen mit anderen berufspolitischen christlichen Organisationen im In- und Ausland.

III Mitgliedschaft

Art. 3 - Mitgliedschaft

- ¹ Einzelpersonen sowie juristische Personen (Ausbildungsstätten, Kliniken, Verbände, Gemeinden und christliche Werke) können Mitglied werden.
- ² Mitglieder anerkennen den Ethikkodex und setzen sich in geeigneter Weise dafür ein. Sie bekennen sich zu Gott, dem Vater und zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes, und zum Heiligen Geist gemäss der Heiligen Schrift.
- ³ Der ACC kennt folgende Mitgliedschaften
Für natürliche Personen (Einzelmitgliedschaft)
 - Einfache Mitgliedschaft
 - Fachmitglied Level I
 - Fachmitglied Level II
 - Fachmitglied Level II i.A. (in Ausbildung in einem von ACC zertifizierten Ausbildungsgang)
 - Fachmitglied Level III
 - Fachmitglied Level III i.A. (in Ausbildung in einem von ACC zertifizierten Ausbildungsgang)Für juristische Personen: Juristische Mitgliedschaft
- ⁴ Juristische Mitglieder sind von ACC zertifizierte Institutionen (Ausbildungsstätten, Kliniken, Verbände, Gemeinden und christliche Werke). Juristische Mitglieder haben bei Wahlen und Abstimmungen 3 Stimmen.
- ⁵ Einfache Mitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen sein und unterstützen die Anliegen des ACC. Einfache Mitglieder haben bei Wahlen und Abstimmungen 1 Stimme.
- ⁶ Ein Einzelmitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen 1 Stimme.
- ⁷ Ein juristisches Mitglied vertritt bei Wahlen und Abstimmungen je 3 Stimmen.
- ⁸ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss.

IV Mittel

Art. 4 - Finanzen

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch

- Mitgliederbeiträge (Höhe je nach Mitgliedschaft gemäss Tarifordnung)
- Freiwillige Beiträge, Schenkungen und Legate
- Darlehen
- Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 5 - Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Der Vorstand kann Mitgliederbeiträge auf begründetes Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

V Organisation

Art. 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle
- Geschäftsstelle
- Ständige Kommissionen
 - a) Akkreditierungskommission für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Beraterinnen und Berater (AK)
 - b) Zertifizierungskommission für Ausbildungen, Gemeinden, Werke und Institutionen (ZK)
 - c) Ombudsstelle (OS)
- Arbeitsgruppen und befristete Kommissionen.

Art. 7 - Mitgliederversammlung Organisatorisches

- ¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und die Einladung wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin zugestellt.
- ² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

- ³ Anträge zur Aufnahme von Traktanden sind dem Vorstand bis 2 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- ⁴ Sofern nicht anders verlangt, werden Beschlüsse mit einfachem Handmehr der anwesenden Stimmen gefällt.

Art. 8 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Mitgliedstimmen einberufen.

Art. 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten, des Kassiers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder für 2 Jahre.
- b) Wahl der Kontrollstelle für 2 Jahre.
- c) Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Ombudsstelle für 2 Jahre.
- d) Änderung der Statuten mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) Kenntnisnahme des jährlichen Geschäftsberichts.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g) Genehmigung des Jahresbudgets.

Art. 10 - Vorstand Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus Einzelmitgliedern oder Vertretern von juristischen Personen. Er umfasst mindestens 3 Mitglieder.
- ² Nebst Präsident und Kassier konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 11 - Vorstand Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Leitung und Aufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Antragstellung.
- c) Führen der Jahresrechnung und Erstellen des Jahresbudgets.
- d) Bewilligung von nicht budgetierten ausserordentlichen Ausgaben bis maximal Fr. 10'000.00 jährlich.
- e) Erstellen und Ändern der Reglemente.
- f) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- g) Entscheid über Akkreditierungen und Zertifizierungen auf Antrag der entsprechenden Kommissionen.
- h) Einstellen einer Geschäftsstelle.
- i) Wahl der Kommissionen und Präsidien, ausser der Ombudsstelle.
- j) Einberufung von Arbeitsgruppen.
- k) Initiierung von Fachveranstaltungen.
- l) Öffentlichkeitsarbeit im Sinn des Zweckartikels.
- m) Pflege der Kontakte mit ACC Europa.

Art. 12 - Vorstand Unterschriftenregelung

- ¹ Verträge können durch zwei Mitglieder des Vorstandes abgeschlossen werden, sofern ein entsprechender Beschluss des Vorstandes vorliegt.
- ² Die Unterschriftenregelung für ordentliche Geschäfte ist im Geschäftsreglement formuliert.

Art. 13 - Kontrollstelle

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren oder einer dafür lizenzierten Firma.
- ² Sie prüft die Rechnungsführung sowie die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 14 - Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle nimmt die Geschäftsführung sowie das Sekretariat des Vereins wahr. Die Leitung der Geschäftsstelle wird dafür mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet. Diese werden im Geschäftsreglement formuliert.

Art. 15 - Die ständigen Kommissionen

- ¹ **Akkreditierungskommission** für Seelsorgerinnen und Seelsorger und Beraterinnen und Berater (AK)

Die AK führt das Akkreditierungsverfahren für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Beraterinnen und Berater durch, trifft eine Vorentscheidung zur Zulassung und stellt Antrag an den Vorstand, der über die Akkreditierung entscheidet.

- ² **Zertifizierungskommission** für Ausbildungen (ZK)

Die ZK führt das Zertifizierungsverfahren für Ausbildungen von Seelsorgereinnen und Seelsorger, Beraterinnen und Berater durch, trifft eine Vorentscheidung zur Zulassung und stellt Antrag an den Vorstand, der über die Zertifizierung entscheidet.

³ **Ombudsstelle (OS)**

Die Ombudsstelle der ACC ist Anlaufstelle für jede Art von Reklamationen gegenüber Mitgliedern und Vereinsorganen. In jedem Fall wird zuerst nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht.

Die Ombudsstelle ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Mitglieder der ACC im Blick auf einen Verstoß gegen die Statuten und den Ethikkodex.

Bei der Ombudsstelle können Mitglieder gegen die Entscheide des Vorstandes, der Kommissionen und der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen.

Der Vorstand erlässt zur Regelung der Organisation und des Verfahrens der Ombudsstelle ein Reglement.

Art. 16 – Massnahmen und Sanktionen

¹ Die Ombudsstelle kann einem Mitglied bei festgestellter Widerhandlung gegen den ACC-Ethikkodex unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips, auch kumulativ, folgende Massnahmen und Sanktionen auferlegen:

Kompetenzfördernde Massnahmen

- a) Auflagen betreffend Weiterbildung und Fortbildung
- b) Supervision
- c) Eigentherapie
- d) Offenlegung von Rechnungen

Sanktionen

- a) Verwarnung
- b) Verweis mit Bekanntmachung innerhalb der ACC
- c) Bussen CHF 500.00 bis zu CHF 5'000.00
- d) Zeitweilige Suspendierung der Mitgliedschaft
- e) Antrag an den Vorstand für Ausschluss

² Verweigert ein Mitglied nach Ansetzung einer angemessenen Frist unter Androhung der Säumnisfolgen

- a) die Beteiligung am Verfahren vor dem Ausschuss der Ombudsstelle und/oder
- b) die Befolgung eines Sanktionsentscheides,

kann es von der Ombudsstelle suspendiert und vom Vorstand aus dem ACC ausgeschlossen werden.

- ³ Entzieht sich ein Mitglied durch einen fristgerechten Austritt aus dem ACC dem Beschwerdeverfahren, kann eine allfällige Widerhandlung gegen den ACC-Ethikkodex aufgrund der Akten festgestellt werden. Die Ombudsstelle kann einen Antrag an den Vorstand stellen, den Wiedereintritt des Ausgetretenen in den ACC ohne weitere Angabe von Gründen bis zu fünf Jahren zu verweigern, auch wenn eine Regelverletzung aufgrund der Akten nicht rechtsgenügend festgestellt werden kann.
- ⁴ Dem sanktionierten Mitglied werden die Kosten bis max. CHF 1'000.00 des Verfahrens aufgelegt. Entschädigungen an Unkosten der betroffenen Mitglieder werden auch nicht geleistet, wenn keine Sanktion ausgesprochen wird.
- ⁵ Die Verjährung beträgt zehn Jahre nach Abschluss der Beratung.
- ⁶ Das weitere Verfahren sowie die Kostenübernahme ist im Reglement der Ombudsstelle geregelt.

VI Rechnungsabschluss

Art. 17 - Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII Vereinsauflösung

Art. 18 - Ablauf Vereinsauflösung

- ¹ Die Vereinsauflösung erfolgt nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- ² Im Falle einer Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen muss einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlichem Zweck dienstbar gemacht werden. Ein Rückfall an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 19 - Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am xxxxxxxx angenommen und ersetzen diejenigen vom 15. Juni 2009 mit den zwischenzeitlich angebrachten Änderungen.